

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Delticom AG gemäß § 161 AktG

Die Delticom AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 31.03.2020 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16.12.2019 bis einschließlich 23.03.2021 entsprochen. Auf die Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie auf vorangegangene Erklärungen nach § 161 AktG und die darin erläuterten Abweichungen von Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wird Bezug genommen und wie folgt - auch für die Zukunft - entsprochen:

- Der Empfehlung C.1 Sätze 1 und 2 des Kodex, bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats konkrete Ziele zu benennen, ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu erarbeiten und dabei auf Diversität zu achten, wird auch in Zukunft nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat legt bei seiner Besetzung ausschließlich Wert auf die Kompetenz und Qualifikation der Kandidaten. Wir sind der Auffassung, dass dies im Interesse der Delticom AG ist. Dementsprechend wurde nicht und wird auch in Zukunft nicht den Empfehlungen, dass Vorschläge an die Hauptversammlung diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben sollen (Empfehlung C.1 Satz 3) und dass der Stand der Umsetzung in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden soll (Empfehlung C.1 Satz 4), entsprochen.
- Der Empfehlung D.2 Satz 1 des Kodex, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder Ausschüsse im Aufsichtsrat zu bilden, wird auch in Zukunft nicht entsprochen. Nach unserer Auffassung ist es nicht sinnvoll, bei einem mit drei Mitgliedern besetzten Aufsichtsrat Ausschüsse zu bilden. Dementsprechend wurde nicht und wird auch zukünftig nicht den weiteren Empfehlungen in D.2 des Kodex betreffend Aufsichtsratsausschüssen entsprochen.

Hannover, den 23. März 2021.

gez. der Vorstand

gez. der Aufsichtsrat